

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 3169
65201 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3929-II/B1-2015/1235-II/A

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 8

Telefon
0611-1500-156

Frankfurt am Main
25.06.2015

Entwurf einer Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Justiz (Justizdelegationsverordnung – JustizDelegV)

Sehr geehrter Herr Böttner,

wir bedanken uns für den Entwurf einer Justizdelegationsverordnung (JustizDelegV) und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir unterstützen das Ziel, die Justizdelegation übersichtlicher zu gestalten sowie Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf und die Konzentrationsermächtigungen, die die JustizDelegV eröffnet. Wir befürworten daher die strukturelle Änderung, die der Entwurf mit sich bringt und die mit dieser Zusammenfassung steigende Übersichtlichkeit. Durch Übertragung von Regelungskompetenzen auf die Ministerin oder den Minister der Justiz kann in der Tat schneller auf notwendige Änderungen reagiert werden.

Wir sehen fast alle Teile des Wirtschaftslebens von der Verordnung betroffen. Insbesondere enthält die JustizDelegV auch Ermächtigungen in Verfahren zur Vollstreckung und Anerkennung von ausländischen Titeln in Zivil- und Handelssachen, im Bereich des Strafrechts und der Rechtshilfe, sowie diverse Bereiche des Zivilrechts wie unter anderem in Familiensachen, Patentstreitsachen und Baulandsachen. Betroffen sind zudem Ermächtigungen bezüglich der Nutzung von elektronischen Medien in Mahnverfahren, Verfahren nach der Zivilprozessordnung und Insolvenzordnung, Verfahren nach dem FGG, Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, bei Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, bei Register- und Grundbuchführung und bei der Versteigerung von Fundsachen.

Von großen Teilen der beinhalteten Ermächtigungen wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Betroffen sind größtenteils Regelungen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege. Neu hinzugekommen sind die Ermächtigungen bezüglich des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, der Entscheidungen über Anträge des Adoptionswirkungsgesetzes und in Unterhaltssachen

nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, der Angelegenheiten im EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, sowie bezüglich der Entscheidung über Anträge bei ausländischen Titeln in Zivil- und Handelssachen und des Gerichtsvollzieherkostengesetz.

Wir befürworten die Konzentration von speziellen Rechtsstreitigkeiten auf bestimmte Gerichte. Dies dient der einheitlichen Rechtsprechungspraxis und der Entscheidung durch spezialisierte Richter. Gerade im Bereich der Handelssachen haben sich die Kammern für Handelssachen am Landgericht mit ihrer Spezialisierung bewährt. Im Einzelnen erkennen wir, dass die Justizdelegationsverordnung Konzentrationsermächtigungen in Bereichen der Handelssachen vorsieht, wo eine Entscheidung durch spezialisierte Richter begrüßenswert ist. Dieses mag besonders in speziellen Verfahren erforderlich sein. Darauf nimmt der Entwurf besonders Rücksicht in den geplanten §§ 10, 22 und 29 JustizDelegV.

Wir heben hervor, dass in aller Regel bei Streitigkeiten zwischen Handelsgewerbetreibenden oder Unternehmen eine Kammer für Handelssachen zuständig sein wird. Dies setzt jedoch voraus, dass solch eine Kammer an dem zuständigen Gericht vorhanden ist. Daher regen wir an, dass der Hessische Minister der Justiz Gebrauch von den Ermächtigungen macht und durch Rechtsverordnung einem Landgericht mit einer Kammer für Handelssachen die sachliche Zuständigkeit bei diesen Streitigkeiten gemäß der Justizdelegationsverordnung zuweist. Hierfür erkennt die JustizDelegV ausdrücklich in § 1 JustizDelegV die Zuweisungsmöglichkeiten nach dem Gerichtsverfassungsgesetz an.

Jedoch erscheint uns im Bereich Wettbewerbsrecht eine Delegationsmöglichkeit auf ein Landgericht problematisch. Die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten dürfte damit noch leichter ausrechenbar sein. Damit wären dem Missbrauch des fliegenden Gerichtsstandes weitere Möglichkeiten eröffnet.

Der Entwurf enthält darüber hinaus jedoch auch kritisch zu sehende Regelungen, die Ermächtigungen für sachliche Regelung enthalten. Beispielhaft seien hier § 2, aber auch § 31 Nr. 3 genannt. Danach wird der Minister ermächtigt, weitreichende Regelungen zum Ablauf von öffentlichen Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher zu treffen. Ebenso sind in § 37 weitreichende Ermächtigungen für die Festlegung der Höhe bestimmter Gebühren enthalten.

Bedenken könnten auch im Hinblick auf die Nahbereichsversorgung im Justizbereich auftreten. Konzentrationsermächtigungen fördern einerseits die Spezialisierung sowie die Rechtseinheit, andererseits auch das Risiko einer mangelhaften Nahbereichsversorgung im Justizbereich. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn in einem Gerichtsbezirk kein Gericht in bestimmten Bereichen sachlich zuständig ist und dadurch dem Einzelnen die Wahrnehmung seiner Rechte erschwert wird, durch zum Beispiel das Zurücklegen größerer Strecken um zum zuständigen Gericht zu gelangen. Wir erkennen zwar, dass aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitserwägungen und gerichtsorganisatorischen Gründen eine Konzentration geboten sein mag, jedoch heben wir hervor, dass dies nicht auf Kosten der Nahbereichsversorgung im Justizbereich gehen kann.

Deshalb möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bei zukünftigen Änderungen im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeiten die einzelnen Regionen Hessens in ihrer Gesamtheit

angemessen berücksichtigt werden müssen. Insbesondere ist eine Konzentration in nur einer Teilregion zu vermeiden. Hier gilt es dann, die tatsächlich notwendige infrastrukturelle zügige Anbindung zur gerichtlichen Interessenswahrnehmung zu berücksichtigen und dabei dem tatsächlichen Aufkommen von (Streit-)Fällen der jeweiligen Art gegenüberzustellen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht

gez. Matthias Gräßle
Geschäftsführer

gez. Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer